

§ 6 ZAPO/FöL II (Bayern) — Wiederholung der Prüfung

Förderlehrerprüfungsordnung II

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie einmal und nur im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung wiederholen; die Wiederholung setzt das erneute Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten voraus. Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb der nach Satz 2 genehmigten Frist abzulegen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung nach § 19 Abs. 2 zu stellen.

(2) Eine bei erstmaliger Ablegung bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung einmal wiederholt werden. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Anstelle eines Zeugnisses tritt zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten soll. Wird diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so ist gleichzeitig das Zeugnis für die erste Prüfung zurückzugeben. Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das bisher erstellte Zeugnis vorlegt. Auf dem ersten Zeugnis wird von der Leiterin oder von dem Leiter des Prüfungsamts vermerkt, dass und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde und welches der beiden Prüfungsergebnisse gilt. Die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluss. Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

(3) Die Prüfung ist im Fall des Abs. 1 oder 2 im gesamten Umfang zu wiederholen. Mit der Meldung zur Prüfung kann im Fall des Abs. 2 beantragt werden, dass die im schulpraktischen Teil erzielte Note angerechnet wird. Bei Prüfungen nach Abs. 2 werden die Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz (§ 15) aus der ersten Prüfung unverändert übernommen.

(4) Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Wiederholungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

Zitiervorschlag: § 6 ZAPO/FöL II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/by-BayZAPO_FoeLII/6